

Synopse der Gesetzesbegründungen für die Änderung des § 35 EStG im Jahressteuergesetz 2008

Die folgende Übersicht verdeutlicht den Unterschied der Gesetzesbegründungen zu § 35 EStG zwischen dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates und der tatsächlich im Jahressteuergesetz 2008 vorzufindenden Ausführungen. Die rot hinterlegten Abschnitte kennzeichnen Stellen, die erst durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingeführt worden sind.

Gesetzesbegründung lt. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD BT-Drucks. 16/7036, S. 21

Die Steuerermäßigung nach § 35 EStG (ab Veranlagungszeitraum 2008 das 3,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrags) beschränkt sich auf die tarifliche Einkommensteuer im Sinne des § 35 EStG, soweit sie anteilig auf die nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte entfällt (sog. Ermäßigungshöchstbetrag).

Der Ermäßigungshöchstbetrag bildet damit neben der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer die absolute Obergrenze für die Gewährung von Steuerermäßigungen. Für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages kommt eine Verhältnisrechnung zur Anwendung. Danach ist der Quotient aus **der positiven Summe** der gewerblichen Einkünfte i.S.d. § 35 EStG und der Summe **aller positiven** Einkünfte zu bilden und mit der geminderten tariflichen Steuer zu multiplizieren. Die geminderte Steuer ergibt sich dadurch, dass von der tariflichen Steuer die anzurechnenden ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 1 und 6 EStG und § 12 AStG und – nach gegenwärtigem Rechtszustand - der Betrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 geänderten Fassung (BGBl. I S. 1157) abgezogen werden. Zu den gewerblichen Einkünften im Sinne des § 35 EStG gehören nicht die Gewinne, soweit diese nach § 5 a EStG ermittelt wurden und auf die § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetz i.d.F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 660) und § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes i.d.F. vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) Anwendung findet. **Die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte ist der Betrag, der sich nach Saldierung der Gewinne oder Verluste nach**

Gesetzesbegründung des Bundesrates BR-Drucks. 544/07, S. 33

Die Steuerermäßigung nach § 35 EStG (ab Veranlagungszeitraum 2008 das 3,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrags) beschränkt sich auf die tarifliche Einkommensteuer im Sinne des § 35 EStG, soweit sie anteilig auf die nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte entfällt (sog. Ermäßigungshöchstbetrag).

Der Ermäßigungshöchstbetrag bildet damit neben der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer die absolute Obergrenze für die Gewährung von Steuerermäßigungen. Für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags kommt eine Verhältnisrechnung zur Anwendung. Danach ist der Quotient aus den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 35 EStG und der Summe der Einkünfte zu bilden und mit der tariflichen Steuer i. S. d. § 35 EStG (nach Minderung um den Betrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 1615) und der anzurechnenden ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 1 und 6 EStG und § 12 AStG sowie vor Abzug von Steuerermäßigungen nach den §§ 34f und 34g EStG) zu multiplizieren. Zu den gewerblichen Einkünften im Sinne des § 35 EStG gehören nicht die Gewinne, soweit diese nach § 5a EStG ermittelt wurden und auf die § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes i. d. F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 1157) zuletzt geändert am 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) und § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes i. d. F. vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) Anwendung findet.

§ 15 EStG aus allen Gewerbebetrieben des Steuerpflichtigen sowie aus seinen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften oder als persönlich haftender Gesellschafter an Kommanditgesellschaften auf Aktien ergibt. Erzielen beide Ehegatten gewerbliche Einkünfte, ist die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte im Fall der Zusammenveranlagung nach § 26b EStG von beiden Ehegatten zu einem Betrag zusammenzufassen.

Verluste mindern grundsätzlich das Volumen des Ermäßigungshöchstbetrags. Nach den Grundsätzen des zur Veröffentlichung bestimmten BFH-Urteils vom 27. September 2006 - X R 25/04 - sind Verluste vorrangig mit nicht tarifbegünstigten Einkünften zu verrechnen. Diese Berechnung kann in den Fällen, in denen die Summe der Einkünfte kleiner ist als die gewerblichen Einkünfte, zu einer Überkompensation führen. Um dies zu vermeiden, wird gesetzlich geregelt, dass Verluste aus den jeweiligen Einkunftsarten bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 EStG im Rahmen der hierfür maßgebenden Verhältnisrechnung zu einer anteiligen Kürzung der nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte führen.

Verluste mindern grundsätzlich das Volumen des Ermäßigungshöchstbetrags. Nach den Grundsätzen des zur Veröffentlichung bestimmten BFH-Urteils vom 27. September 2006 – X R 25/04 – sind Verluste vorrangig mit nicht tarifbegünstigten Einkünften zu verrechnen. Diese Berechnung kann in den Fällen, in denen die Summe der Einkünfte kleiner ist als die gewerblichen Einkünfte, zu einer Überkompensation führen. Um dies zu vermeiden, wird gesetzlich geregelt, dass Verluste aus den jeweiligen Einkunftsarten bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 EStG im Rahmen der hierfür maßgebenden Verhältnisrechnung zu einer anteiligen Kürzung der nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte führen.